

N^o 166.

Decret an die Landstände.

Den Entwurf zu einem Mandate wegen Ausübung der Jagdfolge
betreffend.

Eingegangen den 24. Juli 1830.

Sr. K. M. sind von den Behörden, auf den Grund sorgfältiger Erörterungen über die wegen der Jagdfolge bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Observanzen, diejenigen Grundsätze vorgelegt worden, von welchen bei Entscheidung der rücksichtlich der Ausübung der Jagdfolge vorkommenden zweifelhaften Fälle auszugehen seyn dürfte.

Höchst dieselben haben genehmigt, daß die in dieser Beziehung zu beobachtenden Grundsätze in den alten Erblanden gesetzlich bekannt gemacht werden, befinden jedoch für gut, den zu diesem Behuf gefertigten, unter A. anliegenden Gesetz-Entwurf vor dessen Publication den getreuen alterbländischen Ständen, um deren Beirath zu vernehmen, mittheilen zu lassen.

Se. K. M. verbleiben der gesammten getreuen Landschaft mit Huld und Gnade jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, am 24ten Juli 1830.

Anton.

(LS) August Freiherr von Mantuffel.

Franz Heinrich Wolf von Schindler.

A.

Entwurf zu einem Mandate, die Ausübung der Jagdfolge betreffend.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen &c. finden Uns bewogen, wegen Ausübung der Jagdfolge in Unsern alten Erblanden Folgendes gesetzlich zu bestimmen.

Dritter Band.

160

